

## Konditionen Ersatzbelieferung Erdgas für Nicht-Haushaltskunden

**Belieferung mit Erdgas in Niederdruck mit registrierende Leistungsmessung.  
Gültig ab 1. Januar 2024**

Eine Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG liegt vor, wenn ein Letztverbraucher aus dem Erdgasnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Der Gasbezug erfolgt also ohne Liefervertrag mit einem Lieferanten. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Erdgaslieferung an den Kunden einen Erdgasliefervertrag zuzuordnen ist. Spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

In die Ersatzversorgung fallen somit auch Industrie- und Geschäftskunden, deren Erdgasjahresverbrauch in Niederdruck mehr als 10.000 kWh/Jahr beträgt und somit keine Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG sind.

Für die Belieferung von Industrie-, Geschäfts- und Gewerbekunden nach § 3 Nr. 22 EnWG, die keinen gültigen Erdgasliefervertrag haben und Erdgas aus dem Niederdrucknetz (§ 38 EnWG) beziehen, gelten folgende Preise:

### Preis für die Belieferung

<b>Arbeitspreis Cent/kWh</b>	<b>6,774 Cent/kWh</b>
<b>Grundpreis</b>	<b>65,00 Euro/Monat</b>

In diesen Preisen ist die Energiebeschaffung enthalten.

Die Preise sind zuzüglich:

- Netzentgelte des örtlichen Netzbetreibers, den Kosten für den Messstellenbetrieb, sowie der Konzessionsabgabe (<https://www.stwbs.de/netz/netzbetrieb/gasnetz/netzentgelte-netzzugang/>)
- Bilanzierungsumlage (derzeit 0,00 Cent/kWh)
- Energiesteuer (0,55 Cent/kWh)
- Gasspeicherumlage (derzeit 0,186 Cent/kWh)
- CO<sub>2</sub>-Abgabe nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (derzeit 0,8163 Cent/kWh)

Auf alle Beträge wird die jeweils im Abrechnungszeitraum gültige Mehrwertsteuer erhoben.